

Reglement

für die Benützung des Zentrums "Paleten" Varen

Der Gemeinderat

- eingesehen das Gemeindegesetz von 5. Februar 2004
- eingesehen die Verordnung über den Schutz der Bevölkerung von Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009
- eingesehen die Art. 109 bis 113 des Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
- eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1.1 Bewilligung

1. Die Bewilligung zur Benützung von Turnhalle und Gemeindeanlagen erteilt der Gemeinderat auf Gesuch hin. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
 - Zweck der Benützung
 - Vereinsbezeichnung
 - Dauer und Zeit der Benützung
 - Namen und genaue Adresse des verantwortlichen Gesuchstellers
2. Die Bewilligung wird nur auf Zusehen hin erteilt und kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn den Bestimmungen dieses Reglements nicht nachgelebt wird.

Art. 1.2 Betrieb

Der Betrieb obliegt dem zuständigen Gemeinderat und dem Abwart.

2. Benützung

Art. 2.1

1. Die Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung bezweckt wird, für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, sowie Weiterbildungskurse, sofern mit solchen Veranstaltungen keine erwerbsmässigen Ziele verbunden sind.
2. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Gemeinderat bewilligen, unter Festsetzung besonderer Bedingungen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
 - In erster Linie müssen die Dorfvereine mit kulturellem Charakter berücksichtigt werden.
 - Sofern nach den Begehren dieser Vereine noch freie Zeit vorhanden ist, ohne dass deren Veranstaltungen konkurrenziert werden, können die Lokalitäten und Anlagen auch anderen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen sind spezielle Benützungsgebühren festzulegen.

3. Ordnung

Art. 3.1

In den Garderoben, Hallen und allen anderen Räumen sowie auf den umliegenden Plätzen ist für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Herumliegendes Papier, Flaschen, Zigarettenstummel usw sind zu sammeln und im Abfalleimer zu entsorgen.

Art. 3.2

Jede Manipulation an Beleuchtungs-, Heizungs- und Bühneneinrichtungen durch Unbefugte ist untersagt.

Art. 3.3

Es ist nicht gestattet, von der Gemeinde gegen Unterschrift ausgehändigte Schlüssel, an Dritte weiterzugeben.

Art. 3.4

In den Lokalen, die den Vereinen zur Verfügung stehen, ist durch diese für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Tische und Stühle sind nach der Benutzung zu reinigen und fachgerecht zu versorgen.

Art. 3.5

Wird der Abwart für zusätzliche Reinigungsarbeiten beansprucht, wird dessen Entschädigung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 3.6

Allfällige Beschädigungen oder Fehlfunktionen sind dem Abwart oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Art. 3.7

Die Vereine und alle Mieter der Gemeinderäume haften gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen und sind verpflichtet diese Bestimmung einzuhalten. Der Abwart hat das Recht Kontrollen durchzuführen und Fehlbare der Gemeinde zu melden.

4. Rauchverbot

Art. 4.1

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 11 bestraft.

5. Turnhalle - Garderoben - Geräte

Art. 5.1

Die Turnhalle darf nur mit geeigneten sauberen, weissen Schuhsohlen betreten werden. Die Verwendung von Renn- und Stollenschuhen in der Turnhalle ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von ungeschützten Pyramidenleitern und anderen Geräten, die den Boden beschädigen können, verboten. Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Fussballspielen in der Turnhalle ist nur mit Filzbällen gestattet.

Art. 5.2

Die Turngeräte dürfen nur in der Turnhalle oder auf dem grünen Platz verwendet werden.

Art. 5.3

Nach jeder Turnstunde sind Geräte und Turnmatten an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen. Pauschenpferde, Matten, usw. dürfen nicht geschleppt, sondern müssen getragen werden. Im Freien benützte Geräte sind vor dem Hineintragen zu reinigen.

Art. 5.4

Nach jedem Turnkurs werden Turnhalle, Geräteraum und die Eingangstüren abgeschlossen.

Art. 5.5

Jugendgruppen und Schüler benutzen die Einrichtungen unter Aufsicht der Leiter oder Lehrer.

Art. 5.6

Die Garderoben und Gänge dürfen nur mit geeigneten sauberen Schuhen betreten werden. Die Verwendung von Renn- und Stollenschuhen in den Garderoben und Gängen ist verboten. Ebenfalls in den Spielpausen darf die Anlage nicht mit Renn- und Stollenschuhen betreten werden. Das Betreten wird als Ausnahme gestattet, wenn der Boden mit einem Teppich geschützt wird.

Art. 5.6

Die Fußballschuhe sind an der dafür vorgesehen Waschanlage zu reinigen und es ist untersagt diese in den Garderoben oder in der WC-Anlage zu reinigen.

Art. 5.7

Die Halle wird den Vereinen nach einem Belegungsplan zugeteilt. Der Turnunterricht der Schule darf ohne Bewilligung des Gemeinderates in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Art. 5.8

Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Behörde ausgeliehen werden. Für die Ausgabe, die termingerechte Rückgabe und die Kontrolle des ausgeliehenen Materials ist der Abwart verantwortlich.

Art. 5.9

Die von der Gemeindeverwaltung erlassenen Anweisungen sind einzuhalten.

6. Tanz-, Vereinsveranstaltungen usw.

Art. 6.1

Bestuhlung, Aufbau der Bühne, Abräumen und Reinigen der Anlage ist Sache des Veranstalters.

Der Abwart muss für die Überwachung dieser Arbeiten beigezogen und dafür rechtzeitig kontaktiert werden.

Für Disco-, Tanz- und ähnliche Veranstaltungen muss der Schutzboden ausgelegt werden. Die Kosten für das Verlegen des Schutzbodens gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 6.2

Der Boden ist nach jedem Gebrauch zu reinigen. Mit dem Einrichten für vorgenannte Anlässe darf jeweils gemäss Vereinbarung begonnen werden. Die Halle muss sofort nach Gebrauch aufgeräumt und gereinigt werden, spätestens Montagmorgen 8.30 Uhr muss die Halle für den Schul- Unterricht wieder zur Verfügung stehen. Der Abwart kann nach Rücksprache auf Kosten des veranstaltenden Vereines für die Reinigung herbeigezogen werden.

Art. 6.3

Der Abwart oder der zuständige Gemeinderat erstellt ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll.

Art. 6.4

Die Kehrrichtentsorgung bei Anlässen ist Sache des Veranstalters und erfolgt durch den Veranstalter in die dafür vorgesehenen Container der Gemeinde.

Art. 6.5

Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden. Die Gemeinde kann bei Erteilung der Veranstaltungsbewilligung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

Art. 6.6

Für den Ordnungsdienst in der Halle, sowie deren Umgebung ist der Veranstalter verantwortlich. (siehe Ausführungsbestimmungen über die Durchführung von Disco-, Tanz und ähnlichen Veranstaltungen)

Art. 6.7

Aus feuerpolizeilichen Gründen müssen die Notausgangstüren spätestens nach Abschluss der Eintrittskontrolle aufgeschlossen werden.

Art. 6.8

Das Braten, Grillieren und Frittieren ist in der Turnhalle verboten.

7. Küche und Foyer

Art. 7.1

Küche und Foyer stehen dem FC Varen während den Spielen gegen eine jährliche Gebühr zur Verfügung. Zwei Stunden nach dem Spiel, müssen Küche und Foyer aufgeräumt sein, damit ein anderer Verein diese Einrichtungen benutzen kann.

Art. 7.2

Die Geschirrwaschmaschine und Kühlschränke sind ökologisch zu verwenden.

8. Parkgarage Zivilschutzanlage

Art. 8.1

Die Mieter von Einstellplätzen stellen ihre Fahrzeuge auf eigene Gefahr ab.

9. Vereinslokale

Art. 9.1

Der Gemeinderat bestimmt die Zuteilung der Vereinslokale.

Art. 9.2

Vereinsangehörige dürfen sich nur während den vereinbarten Zeiten in den zugeteilten Räumen aufhalten.

Art. 9.3

Die Vereine sind für die Reinigung und Einrichtung der Lokale selber verantwortlich. Wird der Abwart bei besonderen Anlässen von Vereinen für zusätzliche Aufräum- oder Putzarbeiten beansprucht, so wird er von den Veranstaltern entschädigt.

10. Entschädigungen

Art. 10.1

Den Turn- und Sportvereinen von Varen, welche die Förderung der körperlichen Erziehung bezwecken, sowie den kulturellen und religiösen Vereinen der Gemeinde werden die Turnhalle sowie der Schulhausplatz ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt, sofern mit der Veranstaltung keine erwerbsmässigen Zwecke verfolgt werden.

Art. 10.2

Bei der Bemessung von Entschädigungen sind der Zweck der Veranstaltung und die finanzielle Lage des Veranstalters angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde stellt den Vereinen im Anschluss an den Anlass Rechnung.

Art. 10.3

Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

11. Sanktionen

Art. 11.1

Wer den Vorschriften dieses Reglementes sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen der Gemeindeverwaltung und der Polizei zuwiderhandelt, wird mit Busse von CHF 50.-- bis CHF 10'000.-- bestraft.

Art. 11.2

Vereinen und Veranstaltern, die durch ungebührliches Betragen (Lärm usw.), fortwährende Beschädigungen der Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements zu mehrmaligen Reklamationen Anlass geben, kann nach nutzloser Verwarnung die Bewilligung entzogen oder verweigert werden.

12. Schlussbestimmungen

Art. 12.1

Vereinsvorstände, Kursorgane, Lehrer, alle übrigen Mieter und Abwart sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates am 23. März 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es hebt alle, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Gemeinde Varen

Der Präsident

Die Schreiberin

sig. Gilbert Loretan

sig. Julia Plaschy

Benützungsgebühren Zentrum Paleten

ab 01.07.2026, beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2026

Anlass	Organisator	Tagestarif	Stundentarif
Turnhalle (ohne Bühne)			
Ausstellungen (öffentlich)	für alle	CHF 400.00	CHF 200.00 pro 1/2 Tag
Versammlungen, Kurse, Turnstunden, Trainings (ohne Bewirtung)	Ortsvereine	keine Gebühr	
	andere Vereine	CHF 300.00	CHF 30.00
	Private	CHF 300.00	CHF 30.00
Lotto	Ortsvereine	CHF 300.00	
	andere Vereine	CHF 500.00	
Bankette, Apéros	für alle	CHF 300.00	CHF 50.00 pro 1/2 Tag
Turnhalle (mit Bühne)			
Ausstellungen (öffentlich)	für alle	CHF 500.00	
Versammlungen, Kurse, Turnstunden, Trainings (ohne Bewirtung/ohne Eintritt)	Ortsvereine	CHF 100.00	
Veranstaltungen öffentlich: Konzerte, Theater, Turnier, Kurse	für alle	CHF 200.00	CHF 50.00 pro 1/2 Tag
Festanstlässe (Ball, Disco) (mit Eintritt)	Ortsvereine	CHF 800.00	
	andere Vereine / Auswärtige	CHF 1'000.00	
Hochzeiten, Private Veranstaltungen	Einheimische	CHF 600.00	
	Auswärtige	CHF 800.00	
Nur Küche (Turnhallenküche)	Ortsvereine	CHF 100.00	
	andere Vereine / Private	CHF 150.00	
Küchenoffice mit grünem Platz			
mit Hallenbenützung		CHF 200.00	
ohne Hallenbenützung		CHF 500.00	CHF 70.00 pro 1/2 Tag
Nur Aussenplatz (grüner Platz)	für alle	CHF 100.00	
Zivilschutzanlage			
Grundbeitrag	für alle	CHF 200.00	
Zusatzbeitrag pro Nacht/Person		CHF 8.00	
Material (Benutzung ausserhalb des Zentrums Paleten)			
Tische	Vereine Varen	keine Gebühr	
	andere	CHF 10.00	pro Tag
Stühle	Vereine Varen	keine Gebühr	
	andere	CHF 2.00	pro Tag
Bühnenpodeste /Rednerpult	Vereine Varen	keine Gebühr	
	andere	CHF 20.00	pro Tag
Dienstleistungen			
Gemeindepersonal		CHF 90.00	pro Std
Fahrzeug mit Bedienung	Vereine Varen	CHF 140.00	pro Std
	andere	CHF 180.00	pro Std